



Brüssel, den 22. Februar 2023
(OR. en)

6468/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0002(NLE)

SCH-EVAL 34
SIRIS 15
COMIX 80

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Februar 2023
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5952/23
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Island festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Island festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 21. Februar 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Island festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vom 26. Juni bis zum 1. Juli 2022 wurde in Bezug auf Island eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 180 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Als bewährte Vorgehensweisen erachtete das Ortsbesichtigungsteam die „Hot Hit“-Funktion für eingehende Formulare, die Funktion im SIRENE-Arbeitsablaufsystem, die die Erstellung von Kennzeichnungersuchen erleichtert, und die Möglichkeit für die Endnutzer der Anwendung LÖKE, den Stand der von ihnen bearbeiteten Fälle leicht zu verfolgen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Island zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Um die systematische Nutzung und vollständige Entwicklung des Schengener Informationssystems zu gewährleisten, sollten die Empfehlungen 1, 9, 15, 20, 21 und 22 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Island gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

1 Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

EMPFIEHLT:

Island sollte

N.SIS-Stelle

1. im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006¹ und des Beschlusses 2007/533/JI² das Personal in der N.SIS-Stelle aufstocken, damit die Aufgaben, die für das reibungslose Funktionieren des N.SIS, die Unterstützung und Wartung der N.SIS-Infrastruktur und deren Integration in die nationalen Anwendungen erforderlich sind, wirksam wahrgenommen werden können;

N.SIS-Rechenzentrum

2. sicherstellen, dass die Zugangskontrollmaßnahmen im Hauptgebäude des Rechenzentrums ausreichen, um die für den Betrieb einer kritischen Strafverfolgungsanwendung erforderlichen Standards zu erfüllen;

Back-up-Rechenzentrum

3. das Back-up-Rechenzentrum und sein Kühlsystem mit einem physischen Perimeterschutz ausstatten;
4. sicherstellen, dass die im Back-up-Rechenzentrum untergebrachten SIS-Anwendungen einsatzbereit sind, und operative Verfahren für die Wiederherstellung nach einem Notfall festlegen;

1 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).
2 Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Aufrechterhaltung des Betriebs

5. in der Dokumentation des Sicherheitsplans alle Informationen zum Betrieb des Back-up-Standorts, zum Wiederherstellungsprozess, zur Risikoerfassung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs aufführen;

Benutzerzugangsverwaltung

6. eine Zwei-Faktor-Authentifizierung für den Zugang zur SIS-Client-Anwendung einführen;
7. sicherstellen, dass alle speziell für das SIS verwendeten Workstations automatisch gesperrt werden, wenn sie nicht benutzt werden, und dass das Bedienpersonal nur auf sichere Weise USB-Sticks verwenden oder auf das Internet zugreifen kann;

Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des SIS

8. Abfragen im SIS-AFIS ermöglichen, insbesondere zur Identifizierung von Personen, deren Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann;
9. gemäß Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI im SIS erstellten Personenausschreibungen Fingerabdrücke hinzufügen, sofern diese verfügbar sind;

SIRENE-Verfahren für den Austausch von Zusatzinformationen

10. dafür sorgen, dass das Personal des Kommando- und Kontrollzentrums die Schulungen erhält, die es benötigt, um die SIRENE-Aufgaben effizient erfüllen zu können, wenn es abends, nachts und sonntags die Bediensteten des SIRENE-Büros vertritt;
11. im Einklang mit den nach Artikel 39 des Beschlusses 2007/533/JI erforderlichen Maßnahmen dafür sorgen, dass die Polizeibehörden für ungültig erklärte Dokumente auch dann sicherstellen, wenn sie im Besitz der Personen sind, in deren Namen sie ausgestellt wurden;

12. die Anwendung für den SIRENE-Arbeitsablauf in Bezug auf Ersuchen um Erstellung, Aktualisierung und Löschung von Ausschreibungen und Löschung von Zusatzinformationen stärker automatisieren;

Erstellung von SIS-Ausschreibungen

13. Endnutzern ermöglichen, SIS-Ausschreibungen zu Booten, Bootsmotoren und industrieller Ausrüstung über die Anwendung LÖKE einzugeben;

Polizeianwendungen

14. sicherstellen, dass die Anwendung LÖKE
- Warnhinweise, die sich auf Personen beziehen, nach einer Abfrage auf der ersten Seite anzeigt;
 - Abfragen zu allen Kategorien von Gegenständen im SIS ermöglicht und die Suchfunktionen „fuzzy name“ und „any name“ anbietet;
 - den Endnutzern sofort die korrekten Trefferinformationen aus der Liste anzeigt;
 - die alternative Maßnahme anzeigt, wenn bei einer von Island gekennzeichneten Ausschreibung im Zusammenhang mit einem Europäischen Haftbefehl (Artikel 26) ein Treffer erzielt wird;
15. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI sicherstellen, dass das Ergebnis einer Abfrage in der Anwendung LÖKE alle in der SIS-Ausschreibung verfügbaren Informationen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, andere Binärdateien wie Europäische Haftbefehle, Verknüpfungen und Aliasnamen) enthält;

Mobile Anwendungen

16. die mobile Anwendung LÖKE weiter testen und verbessern, um ihre ordnungsgemäße Funktionsweise und ihre volle Zuverlässigkeit zu gewährleisten;

Anwendungen für Grenzschutzbeamte

17. sicherstellen, dass die für die Grenzkontrolle verwendete SIS-Abfrageanwendung der Anzeige von SIS-Treffern Vorrang vor Interpol-Treffern einräumt;
18. die Anzeige von Verknüpfungen in der für die Grenzkontrolle verwendeten SIS-Abfrageanwendung verbessern;

Einwanderungsbehörde

19. bei der Kontrolle von Drittstaatsangehörigen, die Asyl oder einen Aufenthaltstitel beantragen und auf andere Weise nicht identifiziert werden können, das Verfahren für den Abgleich von Fingerabdrücken mit dem SIS-AFIS straffen;
20. im Einklang mit Artikel 40 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI dafür sorgen, dass die Einwanderungsbehörde keinen Zugriff auf Kfz-Zulassungsbescheinigungen hat;

Isländische Verkehrsbehörde

21. im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006¹ die Funktionen für den Abgleich mit den SIS-Ausschreibungen zu Kennzeichen, Fahrzeugzulassungsbescheinigungen und Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN) des alten Systems in der Anwendung EKJA implementieren;

1 Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

22. im Einklang mit Artikel 40 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI dafür sorgen, dass in der Anwendung EKJA keine Abfragen im SIS bezüglich Ausschreibungen zur verdeckten und zur gezielten Kontrolle durchgeführt werden können;

Schulungen

23. Polizeibeamte, Ermittler und Beamte der Küstenwache stärker zu SIS-bezogenen Themen schulen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin